

Wirtschaftsrat bzw. durch Kreisplankommissionen zeigt. Gleichzeitig muß dabei der Einfluß der örtlichen Gewerkschaften und anderer Massenorganisationen gesehen wird. Weiter führte er aus, daß die Entwicklung des demokratischen Zentralismus vor allem in Fragen der Durchsetzung des neuen Arbeitsstils, der im ständigen Kampf mit alten Anschauungen erfolgt, zum Ausdruck kommt. Sehr anschaulich zeigte er, daß die Verwirklichung des neuen Arbeitsstils, die Arbeit unter den Werktätigen, das Hineintragen ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse in die Leitung, die Erhöhung ihrer technisch-ökonomischen Kenntnisse und ihre Nutzbarmachung für die Leitungstätigkeit und damit ihre unmittelbare Einbeziehung in die Leitung des Staates entscheidende Faktoren sind, damit der demokratische Zentralismus in der Leitung der örtlichen sozialistischen Industrie eine höhere Stufe erreicht.

Leimbach berichtete aus seinen Erfahrungen als Betriebsleiter eines halbstaatlichen Betriebes über die Kooperationsbeziehungen zwischen den volkseigenen und halbstaatlichen Betrieben, über die Wandlung des Bewußtseins der Komplementäre und über die Probleme, die sich bei der Übernahme des Kommandistenanteils der Deutschen Investbank durch einen VEB ergeben.

Gegenstand des Diskussionsbeitrags von Dr. Hoffmann und Dr. Schneider waren die Rechtsbeziehungen bei der Produktionsverlagerung im Rahmen der sozialistischen Rekonstruktion.

Hauptanliegen des Diskussionsbeitrages von Dr. Grundmann war es, die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität zu zeigen; so z. B. bei der rationellen Organisation der Produktion auf der Grundlage des Höchststandes der Technik, bei der Verbesserung der Qualität der Konstruktionsleistungen, beim Musterbau von Erzeug-

nissen, bei der Einführung neuer Technik, bei der Spezialisierung und bei der Selbstkostensenkung.

Die — nicht in chronologischer Reihenfolge — angeführten Diskussionsbeiträge sowie auch die hier nicht behandelten Beiträge waren ein Ausdruck des Ringens um die Verbesserung der Arbeit unserer sozialistischen Leitungsorgane in der Industrie.

Die Diskussion ergänzte das Referat in mehreren Punkten, die im Referat selbst zu kurz gekommen waren. Insbesondere waren dies die Fragen der Volksvertretungen und ihrer Wende zur konkreten und qualifizierten ökonomischen Leitung sowie die Fragen der Gewerkschaftsarbeit in diesem Zusammenhang. Auch der Auseinandersetzung mit dem Revisionismus wurde nicht genügend Raum gegeben, und sie wurde nicht genügend konkret (an Hand des sog. Grundsatprogramms der SPD) geführt.

Es war eine nützliche, praktisch-vorwärtshelfende Konferenz, weil sie erstens den Versuch einer grundsätzlichen theoretischen Erklärung des Leitungssystems unserer Industrie und seines Wirkens auf der Grundlage des Gesetzeswerkes vom 11. Februar 1958 — und damit der Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der gegenwärtigen Etappe — unternahm, zweitens weil sie ein Schritt dahin war, die Arbeit der Werkleiter, Justitiäre und anderer Staats- und Wirtschaftsfunktionäre auf die Grundfragen zu orientieren, und einige Einzelfragen des Wirtschaftsrechts einer Lösung näherbradite, drittens die Auseinandersetzung mit dem Revisionismus in Fragen der staatlichen Leitung der Industrie weiterführte und viertens einen Einblick in die Leitungsprobleme der Wirtschaft in anderen sozialistischen Ländern gab und zugleich damit die internationale Zusammenarbeit der sozialistischen Staats- und Rechtswissenschaft für den Sieg des Sozialismus festigte.

## Aas der Praxis — für die Praxis

### § 9 Ziff. 2 StEG — ein Strafaufhebungsgrund neuen, sozialistischen Inhalts

Die Herausarbeitung des materiellen Verbrechensbegriffs war ein entscheidender Schritt bei der Überwindung der bürgerlich-formalen Auffassung vom Wesen der strafbaren Handlung. Das Verbrechen in der DDR ist demnach das Handeln eines Menschen, das für die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Interessen ihrer Bürger gefährlich ist, den politischen und moralischen Grundsätzen der Werktätigen widerspricht, die Strafgesetze verletzt und entsprechend diesen Gesetzen Strafe nach sich zieht. Das Vorliegen einer strafbaren Handlung bedeutet also, daß sich der Rechtsbrecher in Widerspruch zu den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen gesetzt hat. Soweit die strafsuschließenden, strafaufhebenden und Rechtfertigungsgründe nicht zutreffen, erfolgt die Erziehung des Rechtsbrechers mittels der Strafe durch das Gericht.

Auffallend bei den Strafaufhebungsgründen des StGB ist, daß der Täter zur Erfüllung der Voraussetzungen, die zur Strafaufhebung führen, nur relativ wenig zu tun braucht, um seine innere Wandlung unter Beweis zu stellen. Er braucht also nur von der weiteren Diebstahlhandlung Abstand zu nehmen, das sich im Anfangsstadium befindliche Feuer auszutreten oder seine gemachte Aussage zu widerrufen. Im Regelfall wird dabei das Tätigwerden des Rechtsbrechers von ihm selbst ausgehen müssen, ohne daß ein anderer Hilfe leistet oder gar eine andere Person oder ein Personenkollektiv aktiv auf den inneren Wandlungsprozeß Einfluß nimmt. Die Strafaufhebungsgründe des StGB isolieren somit in vieler Hinsicht den Rechtsbrecher und seine strafbare Handlung von der erzieherischen Beeinflussung durch die übrigen Mitglieder der Gesellschaft. Das wird z. T. durch die Rechtsnatur dieser Strafaufhebungsgründe selbst bedingt, die vom Täter ein unmittelbares, konkret bestimmtes Verhalten verlangen.

<sup>1</sup> Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 254.

Das Vorliegen eines im StGB geregelten Strafaufhebungsgrundes beim Täter kann daher niemals ein umfassender Maßstab für seine grundlegende Wandlung sein, weil die strafaufhebenden Umstände eng begrenzt sind. Es ergibt sich demnach, daß die bis zur Schaffung des § 9 Ziff. 2 StEG vorhandenen Strafaufhebungsgründe gar nicht so sehr auf eine weitere erzieherische Beeinflussung der Person des Täters abzielten, sondern lediglich auf die Vermeidung größerer Gesellschaftsgefahr.

Die Einführung des Strafaufhebungsgrundes des § 9 Ziff. 2 StEG bedeutet dagegen einen weiteren Schritt nach vorn und ist Ausdruck unserer fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung.

Welches sind nun die qualitativen Unterschiede des § 9 Ziff. 2 gegenüber den Strafaufhebungsgründen des StGB?

§ 46 StGB z. B. erfaßt alle noch nicht zur Vollendung gekommenen Straftaten, bei denen der Versuch strafbar ist. Nur in Einzelfällen werden auch vollendete Handlungen berücksichtigt (z. B. § 310 StGB).

Während also bis zur Schaffung des StEG bei vollendeten Verbrechen — von Ausnahmen abgesehen — immer die Reaktion des Staates erfolgte, geht das sozialistische Strafrecht nunmehr davon aus, daß ein nachträgliches positives Verhalten des Rechtsbrechers erkennen lassen kann, daß in dessen gesamtem Verhalten eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die die künftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durch ihn erwarten läßt.

Die Zeit, die für die Feststellung dieser Wandlung Beachtung finden wird, ist die zwischen der Tat und deren Aburteilung. Es ist eine Verantwortungsbewußt zu entscheidende Frage, aus dem hierfür in Betracht kommenden Zeitraum von etwa ein bis drei Monaten die Entscheidung zu treffen, ob § 9 Ziff. 2 StEG anwendbar ist oder nicht. M. E. kann § 9 Ziff. 2 StEG auch nicht bei allen Verbrechenarten angewandt werden.